



**Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2013 der Kreissparkasse Reutlingen
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht der Kreissparkasse sind nach § 30 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg vom Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen, nach Abschluss der Prüfung vom Verwaltungsrat festzustellen und sodann dem Landkreis als Träger zusammen mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 Sparkassengesetz bestätigt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Kreissparkasse Reutlingen keine erheblichen Verstöße ergeben hat. Der Verwaltungsrat hat daraufhin in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt. Er weist für das Jahr 2013 einen Jahresüberschuss in Höhe von 7.962.393,79 EUR aus. Hiervon werden auf Beschluss des Verwaltungsrats der Kreissparkasse vom 27. Mai 2014 gemäß § 31 Abs. 2 Sparkassengesetz 1.000.000,00 EUR an den Landkreis Reutlingen als Träger der Kreissparkasse Reutlingen ausgeschüttet. Der nach Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Gewinnausschüttung verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 6.774.392,60 EUR wurde der Sicherheitsrücklage zugeführt.

Gemäß § 31 Abs. 5 Sparkassengesetz ist der an den Träger abzuführende Teil des Jahresüberschusses der Sparkasse vom Träger im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Ausschüttungsbetrag von 1.000.000,00 EUR soll für investive Zwecke im Bereich der Kreiskliniken Reutlingen eingesetzt werden.

Der Geschäftsbericht 2013 liegt als Anlage bei.